

# RS Vwgh 2004/10/21 2001/13/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

39/03 Doppelbesteuerung

## Norm

DBAbk Belgien 1973 Art23 Abs1 Z2;

EstG 1988 §2 Abs1;

EstG 1988 §4 Abs1;

KStG 1988 §24 Abs1;

KStG 1988 §24 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Anrechnung (und damit auch die begehrte Rückzahlung) der ausländischen Steuer auf Zinseinkünfte hätte bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer desjenigen Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Zinseinkünfte steuerlich erfasst worden sind. Dies ergibt sich aus dem aus § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 EStG iVm § 24 Abs. 1 und 3 KStG ersichtlichen Grundsatz der Periodenbesteuerung und aus dem Wortlaut des Art. 23 Abs. 1 Z 2 des Doppelbesteuerungsabkommens, wonach die belgische Quellensteuer auf die von diesen Einkünften erhobene Steuer anzurechnen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130017.X01

## Im RIS seit

25.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)